
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

70. Jahrgang

Nr. 16

Samstag, den 31. Mai 2014

Inhaltsverzeichnis

Seite 69	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandsatzung des Sparkassenzweckverbandes „Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert“, der Genehmigung und der Bekanntmachungsanordnung
Seite 71	Kreis Mettmann	Bekanntmachung zu öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Zuständigkeit bei Anschriftenänderungen im Ausländerwesen
Seite 72	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
Seite 73	Kreissparkasse Düsseldorf	Kraftloserklärung
	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert	Aufgebot Kraftloserklärung
	VHS-ZVB Mettmann-Wülfrath	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014
Seite 74	VHS-ZVB Mettmann-Wülfrath	Einladung zur Sitzung der VHS-Verbandsversammlung am 16. Juni 2014

Kreis Mettmann

Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 1, 4 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV NRW. S. 474) wird folgende

Satzung des Sparkassenzweckverbandes „Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert“

erlassen.

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die nachstehenden Gemeinden

Stadt Velbert und Stadt Ratingen und Stadt Hilden

bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).

- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 in der jeweils gültigen Fassung, des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (SpKG) in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) der in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen
Sparkassenzweckverband „Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert“
Er hat seinen Sitz in Velbert.
Er führt das dieser Satzung beige gedruckte Siegel.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf.

§ 2 Zweck, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen

Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

(im nachfolgenden „Sparkasse“ genannt). Sie tritt die Rechtsnachfolge der bisher selbständigen Sparkassen

Velbert, Ratingen und Hilden

an.

Der Verband ist ihr Gewährträger; ab 19. Juli 2005 ihr Träger.

- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i. S. d. KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes.

§ 3 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
b) der Verbandsvorsteher

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 42 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder
- Stadt Velbert = 14 Vertreter,
Stadt Ratingen = 14 Vertreter,
Stadt Hilden = 14 Vertreter.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte und aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder der von ihnen vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten der Verbandsmitglieder bestellt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, für das es bestellt worden ist, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers für die restliche Zeit entsprechend Absatz 2; § 50 Absatz 4 Satz 2, § 113 Absatz 2 Satz 2 GO sind zu beachten.

§ 5 Ausschlussgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse und der Verbandsmitglieder; § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind (oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben). Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Land schaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft, ab 19. Juli 2005 Trägerschaft, beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien,
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtsanhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter, und entscheidet über die in § 8 Absatz 2 SpKG NRW bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8**Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstandsvorsteher oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Absatz 2.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Der Vorstandsvorsteher, die der Verbandsversammlung nicht angehörenden Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und deren Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist.

§ 9**Verbandsvorsteher**

- (1) Der Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Buchstabe b und e gelten entsprechend.
- (2) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 10**Tätigkeitsdauer**

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11**Rechtsgeschäftliche Erklärungen**

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12**Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes**

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Stadt Velbert ausgeführt. Die Prüfungsarbeiten werden von der Stadt Ratingen ausgeführt.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13**Jahresüberschuss, Haftung**

- (1) Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG NRW zugeführter Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern im Verhältnis 37 % (Velbert) zu 37 % (Ratingen) zu 26 % (Hilden) zuzuteilen. Die zugeteilten Beträge sind von den Verbandsmitgliedern für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 25 Absatz 3 SpkG NRW).
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in Absatz 1 angegebenen Verhältnis.

§ 14**Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 3/4-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung (§ 18) in Kraft.

§ 15**Veränderungen im Mitgliederbestand**

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung.

§ 16**Auflösung des Verbandes**

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 3/4-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 17) erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 17**Staatsaufsicht**

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist

Der Landrat des Kreises Mettmann

(§ 29 Absatz 1 Ziffer 2 GkG)

§ 18**Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Städte Ratingen, Velbert und Hilden sowie im Amtsblatt des Kreises Mettmann.

§ 19**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Siegel des Zweckverbandes
Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert
gemäß § 1 Abs. 3 der
vorstehenden Satzung:

**Genehmigung
der
Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes
der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert**

Die von den Räten der Städte Ratingen und Velbert am 03.09.2002 und der Stadt Hilden am 04.09.2002 beschlossene Satzung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert wurde meinerseits am 30.10.2002 genehmigt. Die Genehmigung der im Amtsblatt des Kreises Mettmann, 58. Jahrgang, Nr. 20 a und Nr. 22 am 08.11.2002 veröffentlichten Satzung wurde im Amtsblatt des Kreises Mettmann, 59. Jahrgang, Nr. 2 am 31.01.2003 öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert hat in ihrer Sitzung am 24.03.2014 die erste Änderung der Satzung aus dem Jahre 2002 beschlossen. Die Räte der Verbandsgemeinden haben die Satzungsänderung daraufhin gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.V.m. § 14 Abs. 1 Zweckverbandssatzung 26.03.2014 (Stadt Hilden), 27.03.2014 (Stadt Ratingen) und 08.04.2014 (Stadt Velbert) ebenfalls einstimmig beschlossen.

Hiermit genehmige ich die Satzungsänderung gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und § 11 GkG.

Bekanntmachung

Die vorstehende Genehmigung der Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW. S. 474) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 20. Mai 2014

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Martin M. Richter
Kreisdirektor

**Bekanntmachung
zu öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen
über die Zuständigkeit bei Anschriftenänderungen
im Ausländerwesen**

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Mettmann und den Städten Heiligenhaus und Ratingen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, den 22. Mai 2014

Kreis Mettmann
Der Landrat
Thomas Hendele

**Bekanntmachung
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Heiligenhaus
über die Zuständigkeit bei Anschriftenänderungen
im Ausländerwesen**

Der Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat

- nachstehend Kreis genannt -

und

die Stadt Heiligenhaus, vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend Stadt genannt -

schließen aufgrund des § 17a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 509), eingefügt durch Verordnung vom 19.07.2011 (GV.NRW. S. 376), folgende Vereinbarung:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Mit der bundesweiten Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels am 01. September 2011 sind im Gegensatz zur früheren Praxis aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen häufigere Vorsprachen der ausländischen Mitbürger bei der Ausländerbehörde erforderlich. Um den Betroffenen im Fall einer Anschriftenänderung, mit der die Stadt bereits melderechtlich befasst war, einen weiteren Weg zur Ausländerbehörde des Kreises zu ersparen, übernimmt die Stadt aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und der Kundenorientierung die Aufgabenwahrnehmung insoweit auch auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts neben dem Kreis.

§ 2

Aufgabenerfüllung durch die Stadt

In Bezug auf die ausländischen Mitbürger, die im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt wohnen oder zuziehen und sich bei der örtlichen Meldebehörde ummelden oder neu anmelden, verpflichtet sich die Stadt zur Änderung der in dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach § 78 des Aufenthaltsgesetzes gespeicherten Anschrift und zur Aufbringung der neuen Anschrift auf dem Dokument (Adressaufkleber).

Die Übernahme der Aufgabenerfüllung durch die Stadt schließt die Änderung von Anschriften im Zusammenhang mit dem elektronischen Aufenthaltstitel durch den Kreis nicht aus.

§ 3

Datenübermittlung durch die Stadt

Die auch bisher praktizierte Datenübermittlung zwischen der Meldebehörde der Stadt und der Ausländerbehörde bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 4

Sachmittel/Kosten

Der Stadt steht für die Aufgabendurchführung die von der Bundesdruckerei im Rahmen des neuen Personalausweises bestellte Hard- und Software zur Verfügung. Der Kreis stellt der Stadt die zu verwendenden Adressaufkleber zur Verfügung.

Weitere für die Aufgabenerfüllung entstehende Kosten werden seitens der Stadt gegenüber dem Kreis nicht geltend gemacht, da ein besonderer zusätzlicher Aufwand durch diese Aufgabenwahrnehmung nicht entsteht.

§ 5

Inkrafttreten/Dauer der Aufgabenwahrnehmung/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird in den amtlichen Veröffentlichungsblättern des Kreises und der Stadt frühestens einen Monat nach Anzeige bei der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht. Sie tritt einen Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte dieser beiden Bekanntmachungen erfolgt ist.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt erfolgt für einen unbestimmten Zeitraum. Sie kann – ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen – von jedem der Beteiligten spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 6 Sonstiges

- (1) Diese Vereinbarung wird der Bezirksregierung Düsseldorf durch den Kreis angezeigt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind ebenfalls der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Die Beteiligten verpflichten sich, die Vereinbarung nach besten Kräften zu erfüllen und auftretende Schwierigkeiten unverzüglich und einvernehmlich zu beseitigen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Abreden. Sofern die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn die Vereinbarung lückenhaft ist.

Mettmann, den 08. Januar 2014

Kreis Mettmann
Der Landrat
Thomas Hendele

In Vertretung
Hanheide

Heiligenhaus, den 28. Januar 2014

Stadt Heiligenhaus
Der Bürgermeister
Dr. Heinisch

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Ratingen über die Zuständigkeit bei Anschriftenänderungen im Ausländerwesen

Der Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat

- nachstehend Kreis genannt -

und

die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend Stadt genannt -

schließen aufgrund des § 17a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 509), eingefügt durch Verordnung vom 19.07.2011 (GV.NRW. S. 376), folgende Vereinbarung:

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Mit der bundesweiten Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels am 01. September 2011 sind im Gegensatz zur früheren Praxis aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen häufigere Vorsprachen der ausländischen Mitbürger bei der Ausländerbehörde erforderlich. Um den Betroffenen im Fall einer Anschriftenänderung, mit der die Stadt bereits melderechtlich befasst war, einen weiteren Weg zur Ausländerbehörde des Kreises zu ersparen, übernimmt die Stadt aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und der Kundenorientierung die Aufgabenwahrnehmung insoweit auch auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts neben dem Kreis.

§ 2 Aufgabenerfüllung durch die Stadt

In Bezug auf die ausländischen Mitbürger, die im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt wohnen oder zuziehen und sich bei der örtlichen Meldebehörde ummelden oder neu anmelden, verpflichtet sich die Stadt zur Änderung der in dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach § 78 des Aufenthaltsgesetzes gespeicherten Anschrift und zur Aufbringung der neuen Anschrift auf dem Dokument (Adressaufkleber).

Die Übernahme der Aufgabenerfüllung durch die Stadt schließt die Änderung von Anschriften im Zusammenhang mit dem elektronischen Aufenthaltstitel durch den Kreis nicht aus.

§ 3 Datenübermittlung durch die Stadt

Die auch bisher praktizierte Datenübermittlung zwischen der Meldebehörde der Stadt und der Ausländerbehörde bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 4 Sachmittel/Kosten

Der Stadt steht für die Aufgabendurchführung die von der Bundesdruckerei im Rahmen des neuen Personalausweises bestellte Hard- und Software zur Verfügung. Der Kreis stellt der Stadt die zu verwendenden Adressaufkleber zur Verfügung.

Weitere für die Aufgabenerfüllung entstehende Kosten werden seitens der Stadt gegenüber dem Kreis nicht geltend gemacht, da ein besonderer zusätzlicher Aufwand durch diese Aufgabenwahrnehmung nicht entsteht.

§ 5 Inkrafttreten/Dauer der Aufgabenwahrnehmung/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird in den amtlichen Veröffentlichungsblättern des Kreises und der Stadt frühestens einen Monat nach Anzeige bei der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht. Sie tritt einen Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte dieser beiden Bekanntmachungen erfolgt ist.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt erfolgt für einen unbestimmten Zeitraum. Sie kann – ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen – von jedem der Beteiligten spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 6 Sonstiges

- (1) Diese Vereinbarung wird der Bezirksregierung Düsseldorf durch den Kreis angezeigt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind ebenfalls der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Die Beteiligten verpflichten sich, die Vereinbarung nach besten Kräften zu erfüllen und auftretende Schwierigkeiten unverzüglich und einvernehmlich zu beseitigen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Abreden. Sofern die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn die Vereinbarung lückenhaft ist.

Mettmann, den 08. Januar 2014

Kreis Mettmann
Der Landrat
Thomas Hendele

In Vertretung
Hanheide

Ratingen, den 03. Februar 2014

Stadt Ratingen
Der Bürgermeister
Birkenkamp

In Vertretung
Steuere

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3001844160

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 16 der SpkVO aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparerkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 21. Mai 2014

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr. alt 21270598 neu 3000092589
alt 25699491 neu 3000792717

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 21. Mai 2014

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit Gesamtbetrag der Erträge auf	1.040.498 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	885.498 EUR

im Finanzplan mit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.039.998 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	873.498 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	28.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

0 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 600.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 323.998 EUR festgesetzt. Sie wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Stadt Mettmann	209.884,82 EUR
Einwohnerzahl am 31.12.2012:	38.838

Stadt Wülfrath	114.113,18 EURO
Einwohnerzahl am 31.12.2012:	21.116

§ 7

Zum Ausgleich der entstandenen Fehlbeträge werden zusätzliche Umlagen erhoben. Die zusätzliche Umlage für das Haushaltsjahr 2014 wird auf 155.000 EUR festgesetzt. Sie wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Stadt Mettmann	100.408,48 EUR
Einwohnerzahl am 31.12.2012:	38.838

Stadt Wülfrath	54.591,52 EUR
Einwohnerzahl am 31.12.2012:	21.116

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR sind im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW unerheblich.

Mettmann, den 11. März 2014

Martin Sträßer
Vorsitzender der VHS-Zweckverbandsversammlung

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung ist vom Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 25.03.2014 erteilt worden.

Zweckverbände**Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert****Aufgebot**

Die Sparkassenbücher Nr. 3021633106, 3041381959, 4045036839, 3021610005 – alt 1610005 (V)

der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, den 20. Mai 2014

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert,

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher 3020099655, 3021108893

ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, den 05. Mai 2014

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert,

Bekanntmachung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath**I. Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung - hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath mit Beschluss vom 10. März 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann/Wülfrath, den 28. April 2014

Martin Sträßer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Bekanntmachung
des Volkshochschulzweckverbandes
Mettmann-Wülfrath**

Einladung zur Sitzung der VHS-Verbandsversammlung

Datum Montag, 16. Juni 2014
Zeit 16:00 Uhr !!!
Rathaus der Stadt Mettmann
Großer Sitzungssaal, 1. Etage
Neanderstraße 85, 40822 Mettmann

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

- 1.) Regularien
 - Eröffnung der Sitzung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Feststellung der Tagesordnung
- 2.) Einwohnerfragestunde
- 3.) Beratung und Beschlussfassung über das Programm 2. Halbjahr 2014
- 4.) Jahresabschlussentwurf 2011
- 5.) Mitteilungen und Anfragen
- 6.) Verschiedenes

B) Nicht-öffentlicher Teil

- 1.) Mitteilungen und Anfragen
- 2.) Verschiedenes

Mettmann, den 26. Mai 2014

Martin Sträßer
Vorsitzender der VHS-Zweckverbandsversammlung